

Wärmerückgewinnung für Betriebe und Gemeinden bei Kälte- und Lüftungsanlagen, Umluftsysteme

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen sowie Umluftsysteme mit überwiegend betrieblicher Nutzung.

Einreichen können alle **Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen, Körperschaften öffentlichen Rechts und alle österreichischen Gemeinden** (für diese gelten gesonderte Regelungen).

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Die Förderung wird in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben und ist mit maximal 30% der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Was wird gefördert?

Wärmerückgewinnung mit einer Wärmetauscher-Leistung bis zu 100 kW bei

- Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälte- und Klimaanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme)
- Lüftungsanlagen (sofern diese nicht im Rahmen der **OIB RL 6 in der geltenden Fassung** vorgeschrieben sind)

Umluftsysteme bis zu einem Volumenstrom von 50.000 m³/h. Durch die Umsetzung muss eine messbare Einsparung an Heizenergie erzielt werden. Als Umluftsystem gelten unter anderem:

- Absauganlagen mit Luftrückführung (z.B. bei Schweiß-, Gieß- oder Schneidprozessen)
- Hallenlüftungen (z.B. für diffusen Staub, etc.)

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. In der folgenden Tabelle finden Sie einige Beispiele:

Förderungsfähige Anlagen(teile)	Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)
<ul style="list-style-type: none"> • Wärmetauscher • Pufferspeicher • Steuerungselektronik • Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher • Absauganlage (Zentraleinheit) • Luftfilter (nur bei Umluftsystemen) • Luftrückführung • Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsgewöhnlicher Anlagetausch • Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absauganlagen • Absaugstränge • Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen, et cetera) • Personal-Eigenleistung des Antragstellers • Wärmerückgewinnungen bei raumluftechnischen "Zu- und Abluftanlagen" (Neubau oder Erneuerung) für konditionierte Gebäude (laut OIB RL 6 in der geltenden Fassung)

Informationen zu Förderungen für andere Wärmerückgewinnungsmaßnahmen bzw. für die Nutzung bisher ungenutzter Wärmeströme (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozesse, Abwärme aus Abwässern) sowie für Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme oder Wärmerückgewinnungsmaßnahmen mit größerer Leistung bzw. größerem Volumenstrom finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/energiesparen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, **spätestens** jedoch **sechs Monate nach Rechnungslegung** einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (beziehungsweise Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile beziehungsweise Hauptkomponenten (zum Beispiel Zentrale Lüftungsgeräte mit Wärmetauscher, Absauganlage inklusive notwendigem Filtersystem, Wärmetauscher, Verrohrung, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Pauschalrechnungen ohne **Aufgliederung der Leistungsinhalte** können nicht anerkannt werden. Eine detaillierte Rechnungsaufstellung ist für die Förderung erforderlich.
- Die Anlage muss **überwiegend betrieblich** genutzt werden. Objekte, die überwiegend dauerhafter privater Wohnnutzung unterliegen, sind von den betrieblichen Förderungen ausgeschlossen.
- **Gemeinden** erhalten eine um 40 % reduzierte Förderung. Der Förderungssatz beträgt **maximal 18%** der förderungsfähigen Investitionskosten. Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert
- Die **bautechnischen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten.
- Für Projekte, die die **agrarische Primärproduktion** betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Infoblatt Zielgruppe).

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Soweit die Förderung nicht auf einer gesonderten beihilfenrechtlichen De-minimis-Regelung vergeben werden kann, kann ein Betrieb „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter [Betriebliche Umweltförderung im Inland | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](http://Betriebliche%20Umweltförderung%20im%20Inland%20%7CUmweltförderung%20%28umweltfoerderung.at%29).

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines **Pauschalsatzes abhängig der Nennwärmeleistung beziehungsweise des Nennvolumenstroms** der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen	Umluftsysteme
Technische Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung des Wärmetauschers < 100 kW_{th} • <u>kein</u> Einsatz einer Wärmepumpe zur Erschließung der Abwärme 	<ul style="list-style-type: none"> • Volumenstrom < 50.000 m³/h
Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • 160 Euro/kW (0-30 kW) • 80 Euro/kW (für jedes weitere kW unter 100 kW) 	<ul style="list-style-type: none"> • 600 Euro pro 1.000 m³/h Nennvolumenstrom des Umluftsystems
Förderungssatz	Die Förderung ist mit 30 % der Investitionskosten für Material, Montage und Planung begrenzt und wird als „De-minimis“-Beihilfe ausbezahlt.	

Die **Förderung für Gemeinden** beträgt 60% der ermittelten, betrieblichen Förderung.

Spezielle Förderungsbedingungen für Wärmerückgewinnungen und Umluftsysteme

- Die Umrüstung beziehungsweise der Ersatz der Umluft-Anlage darf nicht durch behördliche oder arbeitsrechtliche Vorgaben vorgeschrieben sein (zum Beispiel Bescheid).

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wärmerückgewinnung.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Checkliste

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Amtlicher Lichtbildausweis der Antragstellerin/des Antragstellers	✓
Rechnungen für die förderungsfähigen Kosten inkl. Angabe der Leistung des Wärmetauschers bzw. des Volumenstroms (Legen Sie ein Datenblatt bei.)	✓

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/wärmerückgewinnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energiesparen: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31 -714

klimaschutz@publicconsulting.at

Weitere Förderungen: www.umweltfoerderung.at

Weitere Infos zur KPC: www.publicconsulting.at

 Bundesministerium

Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.